

get / wie das Kind lieget / es liege nun wie es wolle. Derwegen sich eine Wehe-Mutter darnach richten muß / bey noch stehendem Wasser / sollen die Kinder gerettet werden.

XL. Fr. Just. Was folgen vor Geburten / wenn sich die Kinder unrecht auswenden?

Christ. Wenn es Leiber betrifft / die von Natur harte gebähren / so folget bey unrechtem Auswenden / gar leichte dem Kinde der Tod. Trifft es aber Leiber die leichte gebähren / so hat es nicht allzugroße Noth / und wird das Kind mit den Füßlein zuvor gebohren / wiewol manchesmahl auch das Kind in Gefahr kommt. Ist also am besten / wenn es kan verhütet werden / so viel möglich.

XLI. Fr. Just. Kommt denn kein Kind unrecht zur Geburt / als die / so sich auswenden?

Christ. Es seyn zwar unrechte Geburten / welche nicht möglich zu verhüten seyn / als: Wenn sich die Kinder gar keinmahl recht wenden. Hiebey aber hat die Wehe-Mutter keine Verantwortung solcher unrichten Geburt / in dem es unanmöglich zu verhüten ist / und gehen muß / wie Gott wil / wenn die Wehe-Mutter nur an ihrem Fleiße nichts fehlen läset. Es ist wol vor die Kinder gefährlich / aber nicht vor die Mütter / wenn nur eine verständige Wehe-Mutter dabey ist.

XLII. Fr. Just. Wie ist es denn / wenn ein Kind mit dem Händlein zuvor gebohren wird / muß Mutter und Kind dabey untergehen?

Christ. Die Händlein-Geburten seyn unterschiedlicher Arthen / und können die Mütter bey allen Zuständen gerettet werden / wenn nur / nechst Gott / eine erfahrene Wehe-Mutter zugegen ist. Aber die Kinder zu retten / ist es / natürlicher Weise davon zu reden / auf eine Arth beßer als auf die andere.

XLIII. Fr. Just. Auf wie vielerley Arth oder Weise können